

innerhalb der ersten 3 Tage nach dem Kontakt verabreicht wird. Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist bei geimpften Kontaktpersonen oder nach früher abgelaufener ärztlich bestätigter Krankheit möglich. Andere Kontaktpersonen müssen für die Dauer der mittleren Inkubationszeit von 14 Tagen vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Meldepflicht

Nach § 6 (3) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist dem Gesundheitsamt unverzüglich der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod namentlich zu melden (Arztmeldepflicht). Nach § 7 (1) IfSG ist der direkte oder indirekte Nachweis von Masernviren meldepflichtig (Labormeldepflicht).

Eltern haben die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht (Schule, Kindertagesstätte usw.), unverzüglich über den Krankheitsverdacht oder die Erkrankung zu informieren. Dies gilt auch für betroffene LehrerInnen oder ErzieherInnen. Von dort aus besteht gemäß § 34 Abs. 6 IfSG die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das zur Kenntnis gelangte Auftreten zu benachrichtigen und dazu krankheitsbezogene Angaben zu machen.

Für weitere Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung:

Gesundheitsamt
des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. 0 22 41 - 13 27 27
Fax: 0 22 41 - 13 31 81

E-Mail:
gesundheitsaufsicht@rhein-sieg-kreis.de

Herausgeber:
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Gesundheitsamt
53721 Siegburg
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

Stand: März 2009



Masern

Fragen und Antworten



Eine Information
Ihres
Gesundheitsamtes



Masern

Fragen und Antworten

Masern sind eine weit verbreitete Erkrankung, die durch Infektion mit dem Masernvirus hervorgerufen wird. Sie tritt vorwiegend im Kindesalter auf, aber auch bei Erwachsenen - und dann oft mit besonders schweren Krankheitszeichen.

Wie erfolgt die Übertragung?

Durch Tröpfcheninfektion (z.B. Anhusten, Anniesen) werden die Masernviren leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen, beträgt 8–10 Tage bzw. 14 Tage bis zum Ausbruch des Hautausschlags. Ansteckungsfähigkeit besteht 5 Tage vor bis 4 Tage nach Auftreten des Hautausschlags. Sie ist unmittelbar vor Erscheinen des Hautausschlags am größten.

Wie verläuft die Erkrankung?

Die Masern beginnen mit Fieber und deutlichem Krankheitsgefühl, Husten, Schnupfen und Bindehautentzündung mit auffälliger Lichtscheu. Hinweisend auf Masern sind häufig kalkspritzerartige weiße Flecken an der Mundschleimhaut (sog. Koplik'sche Flecken). Nach einigen Tagen tritt ein typischer Hautausschlag auf, der hinter den Ohren beginnt und sich innerhalb weniger Tage über den ganzen Körper ausbreitet. Am

5.–7. Krankheitstag kommt es zum Temperaturabfall. Wenn die Masernerkrankung ohne Komplikationen verläuft, klingt sie nach ca. 14 Tagen vollständig ab. Ein erneuter Fieberanstieg ist verdächtig für das Vorliegen einer nicht seltenen Komplikation wie z. B. eitrige Ohrentzündung, Bronchitis, Lungenentzündung, schwerer Durchfall, oder auch für eine besonders gefürchtete Komplikation, die akute postinfektiöse Enzephalitis (Gehirnentzündung). Sie tritt etwa 4–7 Tage nach Auftreten des Hautausschlags mit Kopfschmerzen, Fieber und Bewusstseinsstörungen bis zum Koma auf. Bei etwa 10–20% der Betroffenen endet sie tödlich, bei etwa 20–30% muss mit Dauerschäden am Zentralen Nervensystem gerechnet werden. Eine sehr seltene, aber gefürchtete Spätkomplikation ist die sog. SSPE (subakut sklerosierende Panenzephalitis), ein nach durchschnittlich 6–8 Jahren auftretender Spätschaden durch das Masernvirus, der mit langsamem Verlust aller Hirnfunktionen verbunden ist und zum Tode führt. Säuglinge, die sich im ersten Lebensjahr mit Masern anstecken, haben ein erhöhtes Risiko, an SSPE zu erkranken.

Welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es?

Gegen die Erkrankung mit dem Masernvirus gibt es keine wirksame Therapie. Neben fiebersenkenden Medikamenten und Hustenmitteln kann beim Auftreten von Komplikationen eine Behandlung mit Antibiotika sinnvoll und erforderlich sein.

Was ist die sinnvollste Vorbeugung zur Verhinderung von Erkrankung und Komplikationen?

Die wirksamste Vorbeugung ist die Masern-Impfung. Sie ist sehr gut verträglich und sollte in Form des Kombinationsimpfstoffs gegen Masern, Mumps und Röteln nach den Richtlinien der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) gegeben werden. Jeder sollte seinen Impfpass kontrollieren und versäumte Impfungen gegebenenfalls nachholen. Durch die Impfung schützt man einerseits sich selbst gegen die Masernerkrankung und ihre Komplikationen, andererseits schützt man auch ungeimpfte Personen in der näheren Umgebung, insbesondere chronisch kranke oder immungeschwächte Menschen, die wegen ihrer Grunderkrankung nicht geimpft werden dürfen und bei Ansteckung lebensgefährlich erkranken können.

Was müssen erkrankte und ansteckungsverdächtige Personen beachten?

Erkrankte Personen sollten in der akuten Krankheitsphase Bettruhe einhalten. Eine Wiederezulassung für Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Abklingen der Krankheitssymptome oder frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Hautausschlags möglich. Bei ungeimpften, immungesunden Kontaktpersonen kann der Ausbruch der Masern durch die Impfung wirksam unterdrückt werden, wenn diese